

Zuständigkeiten
für die
Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg

Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg hat der Stadtrat am 30.10.2006 und zuletzt ergänzend am 18.12.2006 folgende Zuständigkeiten für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg beschlossen:

1. Bürgermeister

Der Bürgermeister ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), zuweist - insbesondere im Rahmen der von ihm zu erledigenden Geschäfte der laufenden Verwaltung für:

1.1 Personalangelegenheiten, und zwar

- a) Vorbereitung der Grundsätze für die Personalentwicklung der Stadtverwaltung,
- b) Beschäftigungsverhältnisse (Einstellungen und Höhergruppierungen) der tariflich Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD; außerdem für Beamtenverhältnisse innerhalb der Laufbahnen
 - aa) Einfacher und Mittlerer Dienst
Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 m.D. einschl. Zulagengewährung,
 - bb) Gehobener Dienst
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 g.D..

1.2 Liegenschaftsangelegenheiten, und zwar

- a) Straßenlanderwerb in unbegrenzter Höhe, wenn
 - aa) das Straßenland schon als öffentliche Straße gewidmet ist
 - oder
 - bb) der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt schon die straßenmäßige Erschließung in sein Programm übernommen hat
- und**
- cc) die Regelkaufpreise von
 - ° 20,00 Euro/qm für die Kernstadt sowie
 - ° 5,00 Euro/qm für die Ortschaften

im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel eingehalten werden;

- b) Veräußerung von Bauplätzen gemäß den vom Stadtrat festgelegten Grundstücksrichtlinien;
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken unter 10.000,00 Euro, wenn daran öffentliches Interesse besteht, im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.

1.3 Auftragserteilungen VOB/VOL, und zwar

- bis zu 300.000,00 Euro bei offenen Ausschreibungen,
- bis zu 100.000,00 Euro bei beschränkten Ausschreibungen und
- bis zu 30.000,00 Euro bei freihändigen Vergaben.

Gem. § 62 Abs. 4 GO NRW berichtet der Bürgermeister vierteljährlich über die im vorbeschriebenen Rahmen als Geschäfte der laufenden Verwaltung abgewickelten Liegenschaftsangelegenheiten. Über Auftragsvergaben berichtet der Bürgermeister in der der Auftragsvergabe jeweils folgenden Sitzung des Fachausschusses bzw. Stadtrates. Die Berichterstattung erfolgt ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro.

2. Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuweist, insbesondere für

2.1 Personalangelegenheiten, und zwar für die

- a) Festlegung der Grundsätze für die Personalentwicklung der Stadtverwaltung,
- b) Einstellung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD
- c) Beförderung von Beamtinnen/en des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 13 g.D..

2.2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW im Rahmen des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg in der jeweils geltenden Fassung;

2.3 Angelegenheiten des Forstwesens;

2.4 Angelegenheiten des Umweltschutzes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung für die Stadt Bad Driburg;

2.5 alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und nicht in die Zuständigkeit anderer entscheidungsbefugter Ausschüsse fallen;

2.6 Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen

- bei öffentlich- wie privat-rechtlichen Forderungen mit Beträgen über 10.000,00 Euro, soweit Stundung und Ratenzahlung über sechs Monate hinaus gewährt werden;
- bei Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz, bei Ablöseverträgen der Stellplatzverpflichtung gemäß Bauordnung NW sowie bei Kostenerstattungsansprüchen nach § 20 Kommunalabgabengesetz, soweit es sich um Stundungen und Ratenzahlungen über 3 Jahre nach der Veranlagung handelt;

- 2.7 bei Niederschlagungen von öffentlich- wie privat-rechtlichen Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 Euro;
- 2.8 bei Erlass öffentlich- wie privat-rechtlicher Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 Euro.

Die unter Ziffern 2.6 bis 2.8 bezeichneten Summen bestimmen sich nach den Beträgen, die z.Z. der Antragstellung rückständig oder fällig sind und für die Stundung, Ratenzahlung oder Erlass beantragt werden. Sofern ein Antrag auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass unter Einschluss von noch nicht fälligen Beträgen gestellt ist, sind diese Beträge bei der Berechnung der Höhe der Summe hinzuzurechnen.

- 2.9 Liegenschaftsangelegenheiten, und zwar
- a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister zur Abwicklung zugewiesen sind, bis zur Wertgrenze von 50.000,00 Euro. Die in diesem Rahmen anstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung für die Stadt Bad Driburg und Geschäfte, die die v.g. Wertgrenze übersteigen, bleiben der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten;
 - b) Abschluss und Aufhebung größerer Pachtverträge (Jagd- und Fischereipacht), soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - c) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - d) Straßenbenennung.
- 2.10 Federführung bei allen Beitrags-, Gebühren- und Steuersatzungen.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für alle Aufgaben gemäß § 101 GO NRW zuständig.

4. Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt ist zuständig für

- 4.0 Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich Erlass und Verlängerung von Veränderungssperren sowie die Zurückstellung von Baugesuchen nach §§ 14 ff. BauGB,
- 4.1 Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33-35 BauGB.
Bei Bauvorhaben in den nach der städt. Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirken bzw. Ortschaften ist vor ihrer Behandlung im Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt den Mitgliedern der jeweiligen Bezirksausschüsse bzw. den Ortsvorstehern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die vollständigen Antragsunterlagen zu geben - verbunden mit der Möglichkeit, hierzu gegenüber dem Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt eine Stellungnahme abzugeben.

Für folgende Fälle kann das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung erklärt werden:

a) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

- Garagen, Carport und Stellplätze teilweise oder ganz außerhalb der überbaubaren Fläche,
- Überschreitung der Drenpelhöhen,
- Abweichungen von den festgesetzten Dachneigungen,
- Abweichungen von der festgesetzten Dachform und -farbe
- Abweichung von der Unzulässigkeit von Dachaufbauten,
- Geringfügige Abweichungen (bis 3,00 Meter) von Baugrenzen oder Baulinien;

b) Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- sofern sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt;

c) Bauen im Außenbereich

- Bauvorhaben, für die die Kriterien des § 35 BauGB erfüllt sind.
- Privilegierte Bauvorhaben

4.2 Zu allen Bauvorhaben und Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung der Stadtbezirke und Ortschaften von besonderer Bedeutung sind (z.B. Neuansiedlung, Erweiterung von Gewerbebetrieben sowie landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Mastviehhaltung, größere Wohnbauvorhaben und sonstige größere Bauvorhaben), sind die jeweiligen Bezirksausschüsse oder Ortsvorsteher zu hören.

4.3 Planung und Durchführung von städtischen Neubauten, soweit nicht Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse entgegenstehen;

4.4 Bauunterhaltung städtischer Gebäude;

4.5 Erteilung von Planungsaufträgen; ab einer Summe von 5.000 €

4.6 Denkmalpflege;

4.7 Bauhofangelegenheiten;

4.8 Garten-, Park- und Friedhofswesen;

4.9 Straßenbeleuchtung;

4.10 Ausbau, Erneuerung und größere Instandsetzungen von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Wanderwege, Land- und Forstwirtschaftswege;

- 4.11 Ausbau-, Erneuerung und Generalinstandsetzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen;
- 4.12 Neubau, Ergänzung und Generalinstandsetzung von Kanälen, soweit es sich -verbunden mit dem Straßenbau- um Maßnahmen der Straßen- und Hausentwässerung handelt;
- 4.13 Straßenreinigung und Winterdienst sowie Säuberung der Straßeneinläufe;
- 4.14 Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung;

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt für alle kostenverursachenden Maßnahmen setzt im Übrigen ein, sobald deren Aufwandsvolumen

- bei Beschränkten Ausschreibungen 100.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro

betragen.

- 4.15 Beschlüsse zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und KAG-Beiträgen (Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Ablösungsvereinbarung)
- 4.16 Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit sie sich aus den Zuständigkeiten des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt ableiten.

5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und -entwicklung

- 5.1 Angelegenheiten der/des:
 - Wirtschaftsförderung,
 - Stadtentwicklungsplanung (Regionalplanung, Schutzgebiete)
 - Stadtmarketing: Entwicklung/Erarbeitung von Marketingstrategien
 - Entwicklung von Konzeptionen zur Nutzung von Freizeitflächen und Gewerbeflächen
 - Gewerbeansiedlungen: Planungen, Konzeptionen oder Strategien entwickeln/umsetzen
 - Stadtplanung: Einbindung in vorbereitende Planungen, Konzeptionen begleiten
 - Bewilligung von städt. Fördermitteln und Zuwendungen,
 - Erhaltung der Lebensfähigkeit der Dörfer;
- 5.2 Koordinationsstelle für:
 - a) übergeordnete/delegierte Marketingmaßnahmen im Marketingprozess
 - b) Bürgerbeteiligung bei Einzelprojekten
 - c) der Arbeitskreise im Stadtmarketingprozess
- 5.3 Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaft
- 5.4 Verkehrsentwicklungsplanung

- 5.5 Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und -entwicklung für alle kostenverursachenden Maßnahmen setzt im Übrigen ein, sobald deren Aufwandsvolumen
- bei Beschränkten Ausschreibungen 100.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro

betragen.

6. Schul- und Medienausschuss

Der Schul- und Medienausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich für die Stadt Bad Driburg als Schulträger aus den Schulgesetzen und -verordnungen herleiten.

7. Kultur- und Freizeitausschuss

Der Kulturausschuss ist zuständig für

- 7.1 Theater, Konzerte, Ausstellungen;
- 7.2 Städtische Musikschule;
- 7.3 Bücherei- , Museums- und Archivwesen;
- 7.4 Heimatpflege;
- 7.5 sonstige Kulturangelegenheiten - auch der Ortschaften, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegeben ist.

8. Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren ist zuständig für

- 8.1 Aufgaben aus dem Sozial- und Familienbereich - auch für Angelegenheiten der Aus- und Übersiedler sowie der Asylsuchenden, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bad Driburg gegeben ist;
- 8.2 Aufgaben der Jugendhilfe und -pflege, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bad Driburg gegeben ist;
- 8.3 Jugend- und Freizeit-Einrichtungen;
- 8.4 Sport (außer Bäder);
- 8.5 Kindergärten
- 8.6 Seniorenangelegenheiten

9. Feuerschutzausschuss

Der Feuerschutzausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Feuerschutzgesetz für kreisangehörige Gemeinden ergeben.

10. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für

10.1 alle Aufgaben, die gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung NW und der Betriebssatzung für den **Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg** zu erfüllen sind und deren Aufwandsvolumen

- bei Beschränkten Ausschreibungen 100.000,00 Euro bis 300.000 Euro

betragen.

Über Auftragsvergaben berichtet der Betriebsleiter in der der Auftragsvergabe jeweils folgenden Sitzung des Betriebsausschusses. Die Berichterstattung erfolgt ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro.

10.2 Betrieb der städt. Freibäder und des städtischen Hallenbades;

10.3 Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit sie sich aus den Aufgaben des Werksausschusses herleiten.

Der Bürgermeister und alle Ausschüsse haben im übrigen aus den ihnen eingeräumten Zuständigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufgaben festzustellen und mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat zur Entscheidung zuzuleiten, die für die Stadt Bad Driburg von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind.

Bad Driburg, den 19.12.2006

DER BÜRGERMEISTER

Burkhard Deppe